

Sozialpädagogisches und therapeutisches Fachpersonal in den stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteiger/innen in das sozialpädagogische Arbeitsfeld*

Nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) ist die Betreuung Minderjähriger in Einrichtungen durch geeignete Kräfte sicherzustellen. Die Eignung bemisst sich nach der persönlichen Eignung und der fachlichen Ausbildung der Beschäftigten und wird durch die für die Aufsicht nach § 45 SGB VII zuständigen Stelle festgestellt. Dies entspricht dem Fachkräftegebot des Achten Buches Sozialgesetzbuch, welches sich aus § 72 SGB VIII ergibt und i.V. mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 auch für die freien Träger der Jugendhilfe Bedeutung erlangt.

Der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15.12.2006 greift das Fachkräftegebot auf und spricht in der Rahmenleistungsbeschreibung für stationäre Hilfen von den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen sozialpädagogischen Fachkräften.

Im Folgenden wird auf die fachlichen Voraussetzungen eingegangen und definiert, welcher Personenkreis zu den Sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften in den stationären und teilstationären Hilfen im Sinne des Fachkräftegebotes des SGB VIII und im Sinne des BRVJug gehört.

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels in den sozialen Handlungsfeldern waren für den Bereich der Hilfen zur Erziehung auch Regelungen zu treffen, die anderen geeigneten Kräften das Berufsfeld der erzieherischen Hilfen öffnen, ohne dadurch die Qualität der Arbeit zu beeinträchtigen. Im Weiteren werden daher die neuen Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Verfahren der Genehmigung dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit des folgenden Textes haben wir die Berufsbezeichnungen in der jeweils weiblichen Form gewählt.

1. Fachkräfte:

1.1 Sozialpädagogische Fachkräfte mit

Fachschulabschluss

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen

Fachhochschul-/ Hochschulabschluss

- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialpädagoginnen
- Diplom-Pädagoginnen
- Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagoginnen
- Diplom-Psychologinnen

Als sozialpädagogische Fachkräfte werden des Weiteren anerkannt:

- Inhaber von Bachelor- und Masterabschlüssen, die die o.g. Diplome sukzessive ersetzen
- Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen, die die akademische Ausbildung von Erzieherinnen zum Ziel haben (Frühpädagoginnen / Elementarpädagoginnen)
- Inhaberinnen von ausländischen Abschlüssen, die durch die Einrichtungsaufsicht als gleichwertig anerkannt wurden.

Die Träger von Einrichtungen sind grundsätzlich gehalten, eine individuelle Fortbildungsplanung für Ihre Beschäftigten zu erstellen. Insbesondere für Fachkräfte ohne oder mit nur geringer Berufserfahrung kommt der vorbereitenden Qualifizierung bzw. der Qualifizierung im Laufe der Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt ganz besonders für überwiegend wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte (z.B. Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Psychologinnen), die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen sollen.

Dies gilt auch für die Leitung von Einrichtungen. Die Leitung von Einrichtungen ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen. Dies setzt in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung sowie einen entsprechenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss voraus.

Abweichungen hiervon sind nur nach Genehmigung durch die Einrichtungsaufsicht zulässig.

1.2 Therapeutische Fachkräfte für Angebote nach § 35a SGB VIII

Fachkräfte mit mehrjährigen abgeschlossenen therapeutischen Zusatzausbildungen, insbesondere

- Psychologische Psychotherapeutinnen
- Familientherapeutinnen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
- Gestalttherapeutinnen
- Suchttherapeutinnen
- Kunsttherapeutinnen

2. Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen:

In begründeten Einzelfällen kann die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständige Aufsicht Ausnahmen vom Grundsatz der Beschäftigung sozialpädagogischer Fachkräfte zulassen und andere Personen ganz oder teilweise anerkennen. Diese können dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden.

Die Anerkennung setzt einen begründenden Antrag des Trägers der Einrichtung, in der die betreffende Person beschäftigt werden soll, voraus. Der Antrag ist an die Einrichtungsaufsicht (III F 3) vor Beschäftigungsbeginn zu richten. Die Genehmigung ist abzuwarten.

Die Anerkennung unter Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt immer nur in Bezug auf den Einsatz in einem bestimmten Leistungsangebot. Bei einem Wechsel in ein anderes Leistungsangebot bzw. in eine andere Einrichtung muss vom Träger ein erneuter Antrag auf Anerkennung des Quereinstiegs gestellt werden.

2.2. Besondere Voraussetzungen

Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen insbesondere für Gruppenangebote zugelassen werden. In familienanalogen Angeboten sind hingegen Sozialpädagogische Fachkräfte bzw. als gleichwertig anerkannte Kräfte einzusetzen (siehe hierzu auch die Bestandsschutzklausel unter Punkt 3.3.3).

Der Anteil von Quereinsteigerinnen in den jeweiligen Leistungsangeboten (z. Bsp. Gruppenangebote) darf 10 %, in begründeten Einzelfällen 20 %, nicht überschreiten. In Angeboten mit nur wenigen Beschäftigten ist im Einzelfall die Beschäftigung einer Quereinsteigerin zulässig, auch wenn dadurch die Quote von 20 % überschritten wird.

Da die Quereinsteigerinnen in der Regel (noch) nicht über die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie Sozialpädagogische Fachkräfte verfügen, muss unter anderem gewährleistet sein, dass sie in ein Team von fachlich versierten Mitarbeiterinnen eingebunden sind, das sie beratend bzw. im Krisenfall zeitnah unterstützen kann.

Der Träger muss im Rahmen seiner Dienstplangestaltung sicher stellen, dass Quereinsteigerinnen in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung jeder Zeit fachliche Unterstützung durch Sozialpädagogische Fachkräfte erhalten können. Nachtdienste (22.00 bis 6.00 Uhr) dürfen in den ersten sechs Monaten nur dann übernommen werden, wenn Sozialpädagogische Fachkräfte im gleichen Gebäude erreichbar sind.

2.3. Prüfung des Antrages:

Die Einrichtungsaufsicht prüft den Antrag anhand

- der Voraussetzungen, die in der Person liegen, für die der Antrag gestellt wird,
- der Situation der Einrichtung und des Leistungsangebots, in der sie eingesetzt werden soll.

Die Einrichtungsaufsicht kann die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel von Nebenbestimmungen (Auflagen) abhängig machen. Die Anerkennung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen. Die Anerkennung kann gleichfalls zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die persönliche oder fachliche Eignung der betreffenden Person in Frage stellen.

3. Personengruppen

3.1 Berufsbegleitende Ausbildung

Die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin ist eine gute Alternative zur Vollzeitausbildung. Durch den Theorie-Praxis-Verbund wachsen die späteren Fachkräfte in das Arbeitsfeld hinein und lernen den erzieherischen Alltag von Beginn an kennen. Für die Träger von Einrichtungen bietet sich die Chance, die angehenden Erzieherinnen für das spezifische Aufgabenfeld zu interessieren und zu qualifizieren und so Fachpersonal von morgen zu akquirieren. Das Ziel der Teilzeitausbildung ist die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis.

Voraussetzung für die Aufnahme der dreijährigen Teilzeitausbildung ist eine erzieherische Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt in der Regel ab dem ersten Tag der Ausbildung mit bis zu 28 Stunden wöchentlich.

Diese Regelungen gelten auch analog bei einem berufsbegleitenden Studium zur staatlich anerkannten Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin.

3.2 Nichtschülerprüfung

Der Fachschulabschluss der Fachschule für Sozialpädagogik als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Erzieherin kann durch eine Prüfung für Nichtschülerinnen erworben werden. (Informationen hierzu unter <http://www.berlin.de/sen/bwf/>).

Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Schulaufsicht.

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerprüfung abzulegen, wird unter folgenden Voraussetzungen auf den Personalschlüssel angerechnet:

- Für Personen, die sich durch den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Prüfung vorbereiten, gilt die Anrechnung ihrer Tätigkeit in der Jugendhilfeeinrichtung auf den Personalschlüssel ab dem ersten Tag des Kursbesuches.
- Für Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten, gilt die Anrechnung ab dem Tag der schriftlichen Zulassung zur Prüfung.

Bei erfolgreich bestandener Nichtschülerprüfung kann die staatliche Anerkennung als Erzieherin beantragt werden.

Wird die Nichtschülerprüfung nicht bestanden, erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung.

3.3 Verwandte Berufsgruppen

In begründeten Einzelfällen können Mitarbeiterinnen auf den Personalschlüssel angerechnet werden, die auf Grund ihrer Berufsausbildung, ihrer beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende Fachkenntnisse (siehe 3.3.1) besitzen.

Absolventinnen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung anererkennungsfähigen Personen:

1. Magistra mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaften
2. Bachelor Artium mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaften
3. Grundschulpädagoginnen
4. Sonderschulpädagoginnen
5. Rehabilitationspädagoginnen
6. Heilerziehungspflegerinnen

Anträge auf Anerkennung, die sich auf andere fachspezifische Berufe beziehen, können ebenfalls geprüft werden. Grundsätzlich werden bei diesen Personen mindestens ein mittlerer Schulabschluss, eine abgeschlossene Fachschulausbildung und eine mindestens sechsmonatige einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt.

3.3.1 Hinreichende Fachkenntnisse

Von hinreichenden Fachkenntnissen kann dann ausgegangen werden, wenn zu folgenden Schwerpunkten ausreichende Grundkenntnisse vorliegen:

1. Rechtliche Grundlagen
 - Grundkenntnisse des Jugendhilfrechts sowie Kenntnisse der Strukturen, Verfahren und Aufgaben in den Hilfen zur Erziehung
 - Grundkenntnisse des Familienrechts
2. Sozialpädagogische Grundlagen
 - Methodik sozialpädagogischer Arbeit
 - Aufsichtspflicht und Selbstständigkeitserziehung
 - Gestaltung von Alltags- und Gruppenprozessen
 - Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen
 - Partizipation: Kinderrechte und Beteiligung von jungen Menschen
 - Kindeswohl und Kinderschutz
 - Möglichkeiten der Prävention und Intervention
 - Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf, Inklusion
 - Sozialpädagogisches Fallverstehen und Hilfeplanung
 - Diversity und Interkulturalität
3. Psychologische Grundlagen
 - Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie
 - Soziales Lernen, Interaktion und Kommunikation
 - Beziehungsgestaltung und Ablösung
 - Gruppendynamische Prozesse
 - Rollen, Aufgaben und Funktion in den verschiedenen Arbeitssettings
 - Selbstreflexion, Nähe-Distanz-Regulierung und Umgang mit Macht
4. Methodische Grundlagen
 - Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen

- Konflikte, Mobbing und Gewalt: Möglichkeiten der Prävention und Intervention, Möglichkeiten der Deeskalation,
 - Analytische und konzeptionelle Kompetenz zur Problemanalyse, Diagnose, Einleitung von Handlungsstrategien
 - Qualitätsentwicklung und Evaluation
5. Kooperation und Zusammenarbeit im Team, Organisation und Koordination des Zusammenwirkens unterschiedlicher Fachkräfte (Jugendamt, Schule, Beratungsstellen u.ä.), Sozialraumorientierung
6. Kooperation und Zusammenarbeit mit den Eltern, Familienarbeit
- Grundlagen der prozessorientierten und planvollen Eltern- und Familienarbeit
 - Grundlagen der methodischen Beratung u.a.
 1. systemische Eltern- und Familienarbeit
 2. Familienaktivierung, Videotraining, Rollenspiele
 3. Formen der Gesprächsführung

3.3.2 Nachweis von Grundkenntnissen

Im Verlaufe von bis zu drei Jahren müssen alle Quereinsteigerinnen aus verwandten Berufen Fortbildungen von insgesamt 300 Stunden aus den o.g. Schwerpunkten absolvieren. Davon sind 80 Stunden in den Schwerpunkten 2 und 4 innerhalb der ersten zwölf Monate der Beschäftigung zu belegen.

Da die Quereinsteigerinnen über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen verfügen, kann der Träger mit seinen Beschäftigten im Übrigen (220 Stunden) eine individuelle Fortbildungsplanung erstellen und innerhalb der Schwerpunkte wählen und entsprechende Akzente setzen.

Auf besonderen Antrag kann der Umfang der vorgeschriebenen Fortbildungen reduziert werden, wenn prüffähige Nachweise eingereicht werden, die Auskunft über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse geben.

Die Anerkennung auf Anrechnung auf den Personalschlüssel wird vorbehaltlich der Teilnahme an den Fortbildungen ausgesprochen. Die Teilnahme ist der Einrichtungsaufsicht unaufgefordert durch den Träger bis zum Ende des entsprechenden Zeitraums nachzuweisen.

Die sechsmonatige einschlägige Berufspraxis kann ggf. durch ein sechsmonatiges Praktikum in einer Einrichtung der Jugendhilfe ersetzt werden.

Ein Nachweis kann erfolgen durch:

- einschlägige weitere, über den Grundberuf hinausgehende, Studien- bzw. Ausbildungsabschlüsse
- erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen
- einschlägige berufliche Praxis

3.3.3 Bestandsschutz

Bei Personen aus verwandten Berufen, die über mindestens sechs Jahre in einem teilstationären oder stationären Angebot unter Anrechnung auf den Personalschlüssel durchgehend tätig und ordnungsgemäß bei der Einrichtungsaufsicht gemeldet waren, wird davon ausgegangen, dass ausreichende Erfahrungen und Kompetenzen vorliegen, um situationsunabhängig erfolgreich arbeiten zu können.

Für diese Personen gilt Bestandsschutz.

Sie gelten nach sechs Jahren nicht mehr als Quereinsteigerinnen im Sinne dieser Regelungen und können wie sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

3.4 Muttersprachliche Mitarbeiterinnen

Leistungsangebote, bei denen der Einsatz von Muttersprachlerinnen aus konzeptionellen Gründen geboten ist, unterliegen hinsichtlich der Anrechnung auf den Personalschlüssel besonderen Kriterien.

Hier sind in begründeten Ausnahmefällen auch Personen auf den Fachkräfteschlüssel anrechenbar, die nicht die genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen, sofern ihr Einsatz vom Träger umfassend fachlich begründet werden kann und kein Zweifel an der persönlichen Eignung der Person besteht. Die persönliche Eignung umfasst auch den Nachweis umfassender Kenntnisse der deutschen Sprache (kleines deutsches Sprachdiplom oder entsprechende Zertifikatskurse). Eine Anerkennung auf den Fachkräfteschlüssel kann an Auflagen gebunden werden, die über den genannten Rahmen für Kräfte aus verwandten Berufen hinausgehen.

Ein solcher Ausnahmefall für muttersprachliche Mitarbeiterinnen ist immer zwingend an ein Leistungsangebot gebunden und unterliegt ausdrücklich nicht der Bestandsschutzklausel. Der Anteil muttersprachlicher Quereinsteigerinnen in einem Leistungsangebot darf 20 %, in begründeten Einzelfällen 30 % des Personalstandes in keinem Fall überschreiten.